



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Öffentliche Ausschreibung
2. Bekanntmachung – Bewerbungen zur
Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste
3. Bekanntmachung – Bewerbungen zur
Aufnahme in die Jugendschöffenvor-
schlagsliste
4. Bekanntmachung – Bebauungsplan
Nr. 61 26 313 „Horbach“
5. Bekanntmachung – Auszug aus dem
Aufgebotsverfahren
6. Bekanntmachung – TenneT informiert:
Vorbereitende archäologische Arbeiten
für das Projekt SuedOstLink – Durch-
führung in der Gemeinde Weiden i.d.
OPf. vom 06.03.2023 bis 30.11.2023

nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforde-
rung von Unterlagen
Vergabepattform [www.staatsanzeiger-eser-
vices.de](http://www.staatsanzeiger-eser-
vices.de)
oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
02.02.2023

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pes-
talozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt)
Ausschreibungen Ausschreibungspaket 5:
65-2021-Di-011 Schlosserarbeiten BA2
65-2021-Di-012 Estricharbeiten BA2
65-2021-Di-013 Putz- und Stuckarbeiten BA2

Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Pestalozzischule Weiden
Pestalozzistraße 1, 92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 06.02.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf.,
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de

BEKANNTMACHUNG

Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 –
2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Gegenwär-
tig werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vor-

schlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss die endgültige Auswahl getroffen wird.

Schöffen sind die ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das Ehrenamt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind grundsätzlich alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Für das Schöffenamt sollen nach Möglichkeit Personen gewonnen werden, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben. Deshalb sind freiwillige Meldungen besonders erwünscht. Die Vorschlagsliste wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und anschließend dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. übersandt. Ein eigens dafür eingerichteter Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht bestimmt dann in einem Wahlverfahren, welche Personen aus den von allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes übersandten Vorschlagslisten zum Schöffen berufen werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. insgesamt **mindestens 57 geeignete Personen** vorzuschlagen. Bei der Stadt Weiden i.d.OPf. können sich grundsätzlich nur Personen bewerben, die **mit Hauptwohnung** in Weiden i.d.OPf. gemeldet sind.

Unfähig zur Ausübung eines Schöffenamtes sind mitunter Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Zum Schöffenamt sollen ferner u.a. nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,

3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Weiden i.d.OPf. wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die eine berufliche Nähe zur Justiz haben (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs etc.),
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie
8. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Seit Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes am 05.09.2017 können auch Personen in das Schöffenamt gewählt werden können, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind. Engagierte und erfahrene Schöffen sollen damit ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Weitere Informationen zum Schöffenamt sind auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.weiden.de abrufbar.

Interessenten mit Hauptwohnsitz in Weiden i.d.OPf. können sich ab sofort **bis spätestens 03.03.2023** schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi. 0.08, bewerben. Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann unter www.weiden.de abgerufen werden. Neben den Personalien sind auch Angaben zum derzeitigen Beruf notwendig. Telefonische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 01.02.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bewerbungen zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wieder die Wahl der Jugendschöffen statt. Gegenwärtig werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenvwahlausschuss die endgültige Auswahl getroffen wird.

Schöffen sind die ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das Ehrenamt eines Schöffen kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind grundsätzlich alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Für das Jugendschöffenamt sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Deshalb wird die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschuss erstellt, dem Vertreter gesellschaftlicher Organisationen angehören, deren Mitglieder sich für das Amt des Jugendschöffen eignen. Nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss wird die Vorschlagsliste zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und anschließend dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. übersandt. Ein eigens dafür eingerichteter Schöffenvwahlausschuss am Amtsgericht bestimmt dann in einem Wahlverfahren, welche Personen aus den von allen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes übersandten Vorschlagslisten zum Jugendschöffen berufen werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat dem Amtsgericht Weiden i.d.OPf. insgesamt **mindestens 28 geeignete Personen** vorzuschlagen. Bei der Stadt Weiden i.d.OPf. können sich grundsätzlich nur Personen bewerben, die **mit Hauptwohnung** in Weiden i.d.OPf. gemeldet sind.

Unfähig zur Ausübung eines Schöffenamtes sind mitunter Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht be-

sitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Zum Schöffenamt sollen ferner u.a. nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Weiden i.d.OPf. wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die eine berufliche Nähe zur Justiz haben (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungs- und Gerichtshelfer, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs etc.),
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
7. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sowie
8. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagengesetzes für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Seit Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes am 05.09.2017 können auch Personen in das Schöffenamt gewählt werden können, die bereits in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind. Engagierte und erfahrene Schöffen sollen damit ihre Tätigkeit fortsetzen können.

Weitere Informationen zum Schöffenamt sind auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.weiden.de abrufbar.

Interessenten mit Hauptwohnsitz in Weiden i.d.OPf. können sich ab sofort **bis spätestens 03.03.2023** schriftlich beim Amt für Soziale Dienste der Stadt Weiden i.d.OPf., Weigelstrasse 24, 92637 Weiden bewerben. Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann unter www.weiden.de abgerufen werden. Neben den Personalien sind auch Angaben zum

derzeitigen Beruf notwendig. Telefonische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Weiden i.d.OPf., 03.02.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

– Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 25.07.2022 unter der Beschluss-Nr. 97 den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde daraufhin am 16.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu am 1. Februar 2023 auf Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO folgenden Beschluss erlassen (Az. 15 NE 23.56):

Der am 16. August 2022 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ der Antragsgegnerin wird bis zur Entscheidung in der Hauptsache außer Vollzug gesetzt.

Weiden i.d.OPf., 14.02.2023
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 30.01.2023 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 3504390927 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 30.04.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2023



TenneT informiert:

Vorbereitende archäologische Arbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der Gemeinde Weiden i.d.OPf. vom 06.03.2023 bis 30.11.2023

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor stellen Querungen von archäologisch relevanten Bodendenkmälern eine besondere Herausforderung dar. Bei den anstehenden vorbereitenden archäologischen Arbeiten wird erkundet, ob und in welchem Umfang sich in den bereits durch nicht invasive Maßnahmen identifizierten Verdachtsflächen Bodendenkmäler befinden. Dies ist notwendig, um weitere umfangreiche archäologische Maßnahmen wie Ausgrabungen vor Baubeginn und baubegleitend planen zu können. Vor dem Bau müssen alle betroffenen Bodendenkmäler archäologisch untersucht, geborgen und dokumentiert werden. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 06.03.2023 bis 30.11.2023 vorbereitende archäologische Arbeiten durchführen.

Beauftragte Firmen

Die vorbereitende archäologische Arbeiten erfolgen durch von TenneT beauftragte Dienstleister.

Art und Umfang der vorbereitenden archäologischen Arbeiten

Während der vorbereitenden archäologischen Arbeiten wird auf dem Grundstück der Oberboden von einem Bagger (max. 24 t) rückwärtsfahrend entfernt und direkt parallel dazu gelagert, um anschließend die darunterliegenden Bodenschichten auf archäologische Befunde zu überprüfen.

Hierbei werden Flächen von ca. 4 Metern Breite mit einer Eingriffstiefe von ca. 40 cm bis 60 cm geöffnet. Die maximale Arbeitsbreite inklusive der Lagerflächen für den Oberboden beträgt 16 Meter.

Treten innerhalb der Suchflächen Befunde auf, werden diese gesichert und dokumentiert. Abschließend werden die Suchschnitte wieder mit dem ursprünglichen Erdmaterial verfüllt.

Im Rahmen der vorbereitenden archäologischen Arbeiten werden nächstgelegene, kürzest mögliche öffentliche Straßen und land- und forstwirtschaftliche Wege als Verkehrswege zu den Suchflächen genutzt. Die verwendeten Fahrzeuge sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird.

Bei den Maßnahmen achtet TenneT und der beauftragte Dienstleister darauf, etwaige Beeinträchtigungen des betroffenen Flurstücks so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Arbeiten werden tagsüber an maximal acht Stunden pro Tag durchgeführt. Die Dauer der Untersuchungen hängt von äußeren Umständen ab z.B. von wetterbedingten Bodenverhältnissen. Die betroffenen Flurstücke können der beiliegenden Flurstücksliste entnommen werden. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: + 49 (0)921 50740-4006

E-Mail: suedostlink@tennet.de

www.tennet.eu/de/suedostlink



Gemeinde Weiden i.d.OPf.

Gemarkung	Flurstück	Sondage Nr.	Zuwegung
Weiden i.d.OPf.	5113/2		X
Weiden i.d.OPf.	5120	C2_S10-VAA-033	X
Weiden i.d.OPf.	5123	C2_S10-VAA-033	X
Weiden i.d.OPf.	5131	C2_S10-VAA-033	X



Notizen:

Notizen: